



Vorschriften über die Fischerei im Lungernersee vom 26. Dezember 2017

1. Allgemeines

1.1 Patentpflicht

Das Patent wird auf eine bestimmte Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Pro Person können für die gleiche Patentdauer mehrere Patente der gleichen Art abgegeben werden.

1.2 Sachkunde-Nachweis

Für den Erwerb von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat ist ein Sachkunde-Nachweis erforderlich. Der Sachkunde-Nachweis wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis oder einen gleichwertigen Nachweis erbracht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das kantonale Amt für Landwirtschaft und Umwelt.

1.3 Patentarten

Es gibt folgende Patentarten:

- a. Jahrespatente für Erwachsene und Jugendliche
- b. Monatspatente für Erwachsene und Jugendliche
- c. Wochenpatente für Erwachsene und Jugendliche
- d. Tagespatente für Erwachsene und Jugendliche
- e. Gästekarte (nur als Zusatz zum Jahrespatent JEG oder JEK)

1.4 Patendauer

Die Jahrespatente gelten vom 26. Dezember des Vorjahres bis Ende Kalenderjahr: Z.B.: vom 26.12.2014 – 31.12.2015. Die Monats- und die Wochenpatente werden für die Dauer eines Monats, resp. einer Woche, das Tagespatent wird für den jeweiligen Tag ausgestellt.

1.5. Gästekarte

¹ Die Gästekarte berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin eines Jahrespatents (JEG, JEK), mit maximal zwei Gästen zu fischen (Mindestalter 10 Jahre). Pro Jahrespatent kann nur eine Gästekarte erworben werden. Die Gästekarte hat für alle in diesem Jahr bezogenen Jahrespatente (JEG, JEK) Gültigkeit.

² Die Gäste müssen vom Inhaber oder von der Inhaberin des Jahrespatents begleitet werden und unterstehen dessen oder deren Verantwortung und Kontrolle. Jahrespatentinhaber und Gäste dürfen nur mit je einer Rute fischen. Bei der Benutzung eines Bootes müssen alle beteiligten Personen vom selben Boot aus fischen.

³ Die gefangenen Fische sind gemäß Punkt 1.9 dieser Vorschriften in die Statistik des Inhabers oder der Inhaberin des Jahrespatents einzutragen. Sie dürfen zusammen die zahlenmäßige Fangbeschränkung gemäß Punkt 3.3 dieser Vorschriften nicht überschreiten.

1.6 Patente für Jugendliche

Jugendlichen wird ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 10. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen, ein Patent für Jugendliche erteilt. Personen gelten fischereirechtlich ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 17. Altersjahr erreichen, als Erwachsene.

Jugendliche mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden, welche einen Sachkundenachweis gemäss Punkt 1.2 der vorliegenden Vorschriften besitzen, können ein kostenloses Jahrespatent beantragen. Dieses Patent berechtigt nur zum Fischen vom Ufer aus mit einer Angelrute. Dabei darf nur ein einfacher Angelhaken ohne Widerhaken mit natürlichem Köder verwendet werden. Köderfische dürfen nicht verwendet werden. Dieses kostenlose Jahrespatent wird einem Jugendlichen nur einmal pro Fischersaison abgegeben.

1.7 Kinder

Kinder unter 10 Jahren dürfen auch ohne Patent fischen, wenn sie von einer erwachsenen Person begleitet und beaufsichtigt werden, welche ein eigenes Patent besitzt. Pro erwachsene Person dürfen maximal drei Kinder ohne Patent fischen, wobei die erwachsene Person und die Kinder nur mit je einer Rute fischen dürfen. Die Fänge sind in der Statistik der erwachsenen Person einzutragen.



Vorschriften über die Fischerei im Lungenersee vom 26. Dezember 2017

1.8 Patentausgabe

Eine Liste der Patent-Ausgabestellen findet sich im Internet unter www.fischerparadies.ch oder kann auf der Gemeindekanzlei Lungern bezogen werden.

1.9 Statistik

Jede patentinhabende Person ist zur wahrheitsgetreuen Führung und Abgabe der Fangstatistik verpflichtet. Die Fangstatistik ist bei den Rückgabestellen abzugeben. Eine Liste der Rückgabestellen für die Statistik ist im Internet unter www.fischerparadies.ch publiziert oder kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Für die Fangstatistik wird eine Kautions erhoben. Die Kautions wird bei fristgerechter Abgabe der Statistik zurückerstattet. Die Rückerstattung verfällt ein halbes Jahr nach Ablauf der Gültigkeit des entsprechenden Patents.

Gefangene Forellen müssen sofort nach dem Fang mit Kugelschreiber oder Filzstift in die Statistik eingetragen werden. Die Fänge der anderen Fischarten sind spätestens unmittelbar nach Beendigung der Tagesfischerei einzutragen.

2. Fanggeräte

2.1 Fangausübung

a. Tierschutz

¹ Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.

² Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen, ist verboten (catch and release).

³ Die Fische müssen möglichst schonend gefangen werden. Zum Landen der angehakten Fische muss in der Regel ein Feumer (Kescher) verwendet werden.

⁴ Als überlebensfähig beurteilte Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort mit nassen Händen behutsam in das Gewässer zurückzusetzen.

⁵ Als nicht mehr überlebensfähig beurteilte Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort zu töten und in das Gewässer zurückzusetzen.

b. Fang und Handel von Fischnährtieren

Der Fang von Fischnährtieren ist nur der Einwohnergemeinde und dem Kanton für die eigene Fischezucht gestattet. Der Handel mit Fischnährtieren ist verboten.

c. Köderfische

¹ Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt. Diese dürfen nur für die eigenen Gerätschaften mit dem Ködernetz (Senknetz), der Köderreuse oder mit der Flasche gefangen werden. Das zum Köderfang ausgelegte Gerät muss von der verantwortlichen Person überwacht werden.

² Das Patent für Jugendliche berechtigt nicht zum Fischfang mit dem Ködernetz.

2.2 Fanggeräte und Fangmethoden

¹ Die folgenden Geräte und Methoden sind erlaubt:

- a. Die Spinn-, Grund- und Zapfenfischerei ist mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken erlaubt. Es sind zwei Angelruten gestattet.
- b. Die Flugfischerei ist mit einer Angelrute mit höchstens drei künstlichen Ködern am Vorfach mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken erlaubt.
- c. Die Hegene darf höchstens sechs an der Leitschnur angebrachte Seitenschnüre mit je einem einfachen Angelhaken aufweisen. An der Hegene ist anstelle der Bleibeschwerung der Jucker mit einfachem oder mehrendigem Angelhaken erlaubt. Es sind zwei Ruten gestattet.
- d. Das Senknetz ist nur zum Köderfischfang erlaubt. Es darf höchstens 1 m² Fläche aufweisen und die Maschenweite darf höchstens 6 mm betragen.
- e. Die Köderflasche und Köderreuse darf nur während der Tageszeit benützt werden.
- f. Bei der Schleppfischerei mit Ruten, Tiefseeschleike und in der Wirkung vergleichbaren Geräten sind je Boot höchstens sechs Anbissstellen mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken erlaubt. Der Einsatz von Seehunden (über und unter Wasser) ist verboten. Als seitliche Ausleger sind Sideplaner und Rutenhunde erlaubt, wobei der seitliche Abstand zum Boot höchstens 10 Meter betragen darf. Das Boot ist gemäss den Vorschriften der Binnenschiffverkehrsverordnung mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.



Vorschriften über die Fischerei im Lungernersee vom 26. Dezember 2017

- g. Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist für Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkunde-Nachweis gemäss Punkt 1.2 der vorliegenden Vorschriften verfügen, zugelassen.
- ² Jede gefangene Regenbogenforelle ist zu entnehmen und sofort fachgerecht zu töten.
- ³ Das Auswechseln behändigter Fische, die das Fangmindestmass erreichen, ist untersagt.
- ⁴ Die Lebendhaltung von Fischen ist verboten.

Zusätzliche Bestimmungen:

- Ausgesetzte Ruten sind vom Patentinhaber ständig zu beaufsichtigen. Gesteckte Rutenständer sind nach dem Gebrauch zu entfernen.
- Angel mit Widerhaken dürfen für die widerhakenlose Fischerei verwendet werden, wenn der Widerhaken mit einer Zange bis zum Schaft des Angels gedrückt ist.

2.3 Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden

¹ Folgende Geräte und Methoden sind generell verboten:

- explosive, betäubende oder sonst wie schädliche Stoffe;
- elektrischer Strom (ausgenommen Sonderbewilligungen);
- Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen;
- der Tauchfischerei dienende Geräte;
- die Handfischerei;
- die Setzangelschnur;
- die Begünstigung des Fischfangs durch technische Vorkehrungen, die den Fischzug behindern oder die Abflussverhältnisse verändern.

2.4 Örtliche und zeitliche Einschränkungen

- ¹ Die Vorschriften des Natur- und Gewässerschutzes (Schutz der Ufervegetation) sind zu befolgen. Ufer, Lagerplätze und Gewässer sind rein zu halten. Es dürfen insbesondere keine Fischereiabfälle liegengelassen oder ins Wasser geworfen werden.
- ² Das Betreten und Befahren von Seerosen, Schilf- und Binsenbeständen ist verboten.
- ³ Vom 1. bis 25. Dezember ist jegliche Fischerei verboten.
- ⁴ Die Fischerei ist zur Nachtzeit allgemein verboten. Als Nachtzeit gilt:
- vom 1. März bis 31. Oktober: 22.00 – 04.00 Uhr;
 - vom 1. November bis Ende Februar: 20.00 – 06.00 Uhr.
- ⁵ Die Schleppfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.

3. Schutzvorschriften

3.1 Schonzeiten

Die Schonzeiten richten sich nach Art. 1 der kantonalen Schonvorschriften über die Fischerei und dauern für den Lungernersee wie folgt:

Bach- und Seeforelle	1. Oktober	bis	25. Dezember
Felchen	1. November	bis	15. Januar
Hecht	keine Schonzeit		

3.2 Fangmindestmasse

Die Fangmindestmasse richten sich nach Art. 2 der kantonalen Schonvorschriften über die Fischerei. Die nachgenannten Fische müssen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse mindestens folgende Längen aufweisen:

Regenbogenforelle	kein Mindestmass
Bach- und Seeforelle	35 cm
Felchen	25 cm
Hecht	kein Mindestmass
Egli	15 cm



Vorschriften über die Fischerei im Lungernersee vom 26. Dezember 2017

3.3 Zahlenmässige Fangbeschränkung

Eine Liste der Fangzahlen für die Bach-, See- und Regenbogenforellen findet sich im Internet unter www.fischerparadies.ch. Felchen dürfen pro Tag 15 gefangen werden. Die Fangzahlen der übrigen Fischarten sind unbeschränkt.

Sobald ein Patentinhaber die maximale Tagesfangzahl von Forellen (Bach-, See- und Regenbogenforellen) erreicht hat, muss er die Fischerei auf alle Arten einstellen. In den Behältern (Fischkasten, Körbe usw.) dürfen nur tote Fische aufbewahrt werden, die gleichentags gefangen wurden. Aufbewahrte Fische aus früheren Fängen gelten als Fang des Kontrolltages.

Vom 26. bis 31. Dezember können zwei Jahrespatente Gültigkeit haben. Das eine für die laufende, resp. alte Saison und das zweite gültig ab 26. Dezember und das kommende Jahr.

4. Patentgebühren

Eine Liste der Patentgebühren findet sich im Internet unter www.fischerparadies.ch oder kann auf der Gemeindekanzlei Lungern bezogen werden.

5. Allgemeine Weisungen und Wünsche

Bootfischer halten gegenüber den Uferfishern einen Mindestabstand von 50 – 100 Metern ein.

Uferfisher halten sich ebenfalls an diese Wurfdistanzen.

Jeder Fischer, resp. jede Fischerin trägt das Seine dazu bei, dass die Seeufer des Lungernersees sauber gehalten werden können. Beim Verlassen der Ufer-, resp. der Picknickplätze sowie des Mietbootes sind alle Überreste und Abfälle einzusammeln und an eine geordnete Entsorgung zuzuführen.

Innereien beim Ausweiden von Fischen dürfen nicht in den See geworfen werden. Diese sind lose, ohne Verpackung und ohne anderen Abfall in den Behälter vor der Tiefkühltruhe in der Fisch-Ausnahmestelle zu entsorgen.

6. Aufsicht und Kontrolle

- a. Die Aufsicht obliegt der Lungernersee AG.
- b. Das Patent ist auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuweisen. Zusammen mit dem Patent muss der Inhaber die Identitätskarte oder einen gleichwertigen amtlichen Ausweis mit Bild vorweisen können.
- c. Bei der Kontrolle müssen auf Verlangen des Aufsichtspersonals sämtliche Fische gezeigt werden.
- d. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals werden gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen behandelt und der kantonalen Fischereiaufsicht gemeldet.
- e. Nicht einsichtige Personen werden angezeigt und strafrechtlich verfolgt.
- f. Administrativmassnahmen:
Bei leichten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung wie
 - Missachtung der örtlichen und zeitlichen Einschränkungen
 - Verunreinigung von Ufer, Lagerplätzen und Gewässern
 - widerrechtliche Verwendung von Widerhaken
 - Lebendhälterung von Fischen
 - Nichteintragen der behändigten Fische in die Statistikkönnen die Kontrollorgane eine Verwarnung aussprechen und eine Behandlungsgebühr von 100 Franken erheben.

Damit für alle das Fischen eine Erholung ist und bleibt, danken wir für das Beachten und Einhalten dieser Vorschriften. Rücksicht, Fairness und Toleranz gegenüber Tier und Umwelt sind Ehrensache.

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Lungernersee werden die Ziffern 3.4 und 4 der vorliegenden Vorschriften von der Fischereiverwaltung genehmigt. Im Übrigen stehen die Vorschriften im Einklang mit der Fischereigesetzgebung des Kantons Obwalden.

Sarnen, 26. Dezember 2017